

# AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Stand 06/09

### 1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Leitner Haustechnik GmbH und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage** ([www.lht.at](http://www.lht.at))

1.3. Wir schließen Verträge **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.4. **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

### 2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**. Aufträge des Kunden bedürfen der Annahme durch uns.

2.2. **Auftragsänderungen** seitens des Kunden bedürfen zu ihrer wirksamen Vereinbarung der ausdrücklichen Annahme.

2.3. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.4. Unsere Mitarbeiter sind **nicht bevollmächtigt**, unsere Angebote schriftlich oder mündlich abzuändern.

2.5. Angaben über **Förderungen** von Dritter Seite erfolgen stets als unverbindlicher Hinweis. Die Abklärung, ob konkret die Voraussetzung für eine Förderung vorliegen, sowie die Stellung der notwendigen Schritte zur Gewährung einer Förderung obliegen dem Kunden. Aus einem Hinweis auf eine Förderung durch uns erwachsen dem Kunden keinerlei Rechtsansprüche.

2.6. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeausendungen oder anderen Medien (**Informationsmaterial**) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.7. **Kostenvorschläge** sind unverbindlich.

2.8. **Kostenvorschläge** sind **entgeltlich**.

### 3. Preise

3.1. Preisangaben erfolgen **netto** ohne Umsatzsteuer. Montage, Mauerputz und Stemmarbeiten sind darin nicht enthalten, ebenso wenig Fahrtkosten und Kleinmaterial.

3.2. Wurde **Lieferung** vereinbart, versteht sich das Entgelt für die Lieferung frei Haus (bis Gehsteigkante).

3.3. Wird die Abrechnung nach **Aufmaß** vereinbart, erfolgt dies auf Basis von Einheitspreisen. Die Abrechnung erfolgt aufgrund einer Aufmaßfeststellung (nach Längen- oder Flächenmaß oder nach Stück) unter Zugrundelegung der vereinbarten Einheitspreise. Die tatsächlichen Aufmäße können eine Mehrungen oder Minderungen ergeben, und werden in der Abrechnung entsprechend berücksichtigt

3.4. Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen **gemessen**. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs wird gleich dem Ausmaß der damit geschützten Rohre angenommen. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 Meter bleiben unberücksichtigt.

3.5. Wird ein **Pauschalpreis** vereinbart, ist dies jener Betrag, den der Kunde uns nach Vollendung des vereinbarten Werkes (Teilwerkes) schuldet, unabhängig vom tatsächlich anfallenden Aufwand. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen, außer sie werden ausdrücklich als solche zugesagt.

3.6. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Auftrag keine Deckung** finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.7. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** hat der Kunde zu veranlassen.

3.8. Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte **anzupassen**, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5 % hinsichtlich

a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder

b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie zB Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der Welt- bzw. nationalen Marktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

3.9. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als **wertgesichert** nach dem VPI 2005 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.10. Konsumenten als Kunden gegenüber erfolgt eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 3.8 sowie bei Dauerschuldverhältnissen gemäß Punkt 3.9 nur nach Ablauf von **zwei Monaten** ab Vertragsabschluss.

### 4. Beigestellte Ware

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen **Zuschlag** von 15 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zur Abgeltung des Manipulationsrisikos zu berechnen.

4.2. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind **nicht** Gegenstand von **Gewährleistung**.

### 5. Zahlung

5.1. Ein **Drittel des Entgeltes** wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.

5.2. Wir sind darüber hinaus berechtigt, entsprechend dem **Baufortschritt** Leistungen fällig zu stellen und Teilrechnungen zu legen.

5.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, einen **Deckungsrücklass** oder einen **Haftungsrücklass** einzubehalten.

5.4. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.5. Gegenüber Verbrauchern als Kunden sind wir bei verschuldetem **Zahlungsverzug** berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

5.6. Unternehmerische Kunden sind im Falle des Zahlungsverzugs zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 14 % verpflichtet.

5.7. Die Geltendmachung eines **weiteren Verzugssschadens** bleibt vorbehalten.

5.8. Kommt der Kunde im Rahmen des gegenständlichen bzw. anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die **Erfüllung** unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden  **einzustellen**.

5.9. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**.

5.10. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

5.11. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte **Vergünstigungen** (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.12. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechenden **Mahnungen** verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 25,00, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

### 6. Bonitätsprüfung

6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich berechtigten **Gläubigerschutzverbände** AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870 KSV übermittelt werden dürfen.

### 7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Unsere Pflicht zur **Leistungsausführung beginnt** frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen **Voraussetzungen** zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben

wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter** Kabel-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Alarmanlagen, Brandmelder, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogener Details zu den notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

7.3. Ebenso hat der Kunde aus dem Arbeits- und Einwirkungsbereich sämtliche Wertgegenstände zu verbringen und zur Vermeidung von **Datenverlusten** entsprechende Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich Anlagen veranlassen.

7.4. Kommt der Kunde diesen **Mitwirkungspflichten** nicht nach, wird vereinbart, dass – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft ist. Schäden durch Unterlassung dieser Mitwirkungspflichten sind vom Kunden zu tragen sind, wobei wir derartige Schäden gegen angemessenes Entgelt beheben können.

7.5. Ist Lieferung vereinbart, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die **Zufahrt** mit einem schweren LKW, und die Lieferung an den Bestimmungsort ungehindert möglich ist (z.B. geräumter Gehsteig, Tragfähigkeit, u.a.).

7.6. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Diese bzw. Auskunftsstellen können bei uns angefragt werden.

7.7. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche **Energie** und Wassermengen sowie die notwendige Infrastruktur sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.8. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos **versperbare Räume** für den Aufenthalt der Arbeiter und für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien sowie ein WC zur Verfügung zu stellen.

7.9. Der Kunde hat zu ermöglichen, dass wir die Arbeiten zu angekündigten Terminen unverzüglich beginnen können. Von ihm zu vertretende **Stehzeiten** sind angemessen zu entlohnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

7.10. Die Richtigkeit der Angaben über Arbeitszeiten und Artikel bzw. Stückzahlen in **Arbeits-** bzw. **Lieferscheinen** ist vom Kunden bei Vorlage umgehend zu prüfen, und Reklamationen unverzüglich vorzunehmen. Deren Richtigkeit gilt vom Kunden als bestätigt, wenn bei Vorlage des Arbeits- bzw. Lieferscheins keine schriftlichen Korrekturen auf diesen vorgenommen werden.

### 8. Leistungsausführung

8.1. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige **Änderungen unserer Leistungsausführung** gelten als vorweg genehmigt.

8.2. Sachlich (zB Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte **Teillieferungen** und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

8.3. Mitteilungen des Kunden können von uns nur berücksichtigt werden, wenn diese uns rechtzeitig zugehen. Emails an uns sind ausschließlich an [office@leitner-haustechnik.at](mailto:office@leitner-haustechnik.at) zu richten. Wir weisen darauf hin, dass **Emailnachrichten** von uns nicht immer taggleich abgerufen werden können (z.B. aufgrund Auswärtseinsätzen).

### 9. Leistungsfristen und Termine

9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung unserer Zulieferer bzw in der Anfahrt zum Kunden, oder bei sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. So verschieben sich Leistungsfristen und Termine bei Personalengpässen, insbesondere wenn Mitarbeiter **krankheitsbedingt** oder infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses planwidrig nicht eingesetzt und nicht durch ebenso qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden können.

9.2. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

9.3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem **Kunden zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9.4. Bei **Verzug** mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach

Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

#### **10. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges**

10.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden

a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler

b) an Gegenständen im Arbeits- bzw. Einwirkungsbereich, welche vom Kunden auf eigene Gefahr nicht verbracht wurden

c) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk und an Malerei

d) Datenverluste mangels entsprechender Sicherungsmaßnahmen seitens des Kunden

entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir, obwohl der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist, diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

#### **11. Behelfsmäßige Instandsetzung**

11.1. Behelfsmäßigen Instandsetzungen erfolgen lediglich zur kurzfristigen Überbrückung, um es dem Kunden ermöglicht, eine ordnungsgemäße Instandsetzung in die Wege zu leiten. Es besteht entsprechend eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

11.2. Der Kunde hat umgehend eine ordnungsgemäße Instandsetzung zu veranlassen.

#### **12. Gefahrtragung**

12.1. Die Gefahr für von uns **angelieferte und am Leistungsort gelagerte** oder montierte **Materialien** und Geräte, an welchen vereinbarungsgemäß Eigentum übertragen werden soll, trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und **Beschädigungen an unseren Geräten** und sonstigen Gegenständen (zB unser Montagewerkzeug), an welchen vereinbarungsgemäß kein Eigentum übergehen soll, gehen zu seinen Lasten.

#### **13. Annahmeverzug**

13.1. Gerät der Kunde länger als zwei Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten **Geräte und Materialien anderweitig verfügen**, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

13.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns **einzulagern**, wofür uns eine ortsübliche Lagergebühr zusteht.

13.3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**.

13.4. Im Falle eines berechtigten (auch teilweisen) Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten **Schadenersatz** in Höhe von 20 % des vom Rücktritt betroffenen Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden zu verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.

13.5. Die Geltendmachung eines **höheren Schadens** ist zulässig.

#### **14. Eigentumsvorbehalt**

14.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

14.2. Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen.

14.3. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns **abgetreten**.

14.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

14.5. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des **Konkurses** über sein Vermögen oder der **Pfändung** unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

14.6. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware – soweit für den Kunden zumutbar – zu betreten.

14.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

14.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

14.9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich **verwerten**.

#### **15. Schutzrechte Dritter**

15.1. Bringt der Kunde **geistige Schöpfungen** oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.

15.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich **schad- und klaglos**.

15.3. Wir sind berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.

#### **16. Unser geistiges Eigentum**

16.1. **Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge** und sonstige Unterlagen, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

16.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung** und Zurverfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

16.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

#### **17. Allgemeines zur Gewährleistung**

17.1. Gewährleistung erfolgt nur für **Mängel**, die bei der Übergabe der Sache bereits vorhanden sind.

17.2. Wünscht der Kunde die Durchführung von Arbeiten im Rahmen einer Mängelbehebung, hat er uns vorab darauf **hinzuweisen**, dass dies eine Mängelbehebung und keinen neuen Auftrag darstellen soll, damit wir die Berechtigung von Gewährleistungsansprüchen prüfen können.

17.3. **Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.

17.4. Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

17.5. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine **unverzügliche Mangelfeststellung** durch uns zu ermöglichen.

17.6. Zur Mängelbehebung sind uns zumindest **drei Versuche** einzuräumen.

17.7. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene **Aufwendungen** für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

17.8. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht **kompatibel** sind, soweit dieser Umstand uns nicht aufgrund der Angaben des Kunden bekannt sein musste und er kausal für den Mangel ist.

17.9. Bei nicht ordnungsgemäßer **Wartung** und Instandhaltung hat der Kunde zu beweisen, dass der Mangel nicht auf die unterlassene ordnungsgemäße **Wartung** und Instandhaltung zurückzuführen ist

#### **18. Besonderes zur Gewährleistung**

18.1. Die **Gewährleistungsfrist** für unsere Leistungen beträgt gegenüber Unternehmern ein Jahr ab Übergabe.

18.2. Als Zeitpunkt der **Übergabe** gilt mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmlicher Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen, die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat oder nur noch geringfügige, untergeordnete Fertigstellungsarbeiten (zB Befestigung, Lieferung Raumthermometer, etc) erforderlich sind.

18.3. Der Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

18.4. **Mängel** am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßer Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens fünf Tage nach Übergabe an uns schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes **anzuzeigen**. Versteckte Män-

gel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

18.5. Wird eine **Mängelgröße** nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

18.6. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom Kunden an uns zu **retournieren**.

18.7. Die Kosten für den **Rücktransport** der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der Kunde.

#### **19. Haftung**

19.1. Nimmt der Kunde ein Gerät oder eine Anlage entgegen ausdrücklicher Empfehlung unsererseits in Betrieb, erfolgt dies ausschließlich auf eigene Verantwortung des Kunden. Wir haften nicht für Schäden aufgrund derartiger von uns nicht **autorisierter In-Betrieb-Nahmen**.

19.2. Belässt der Kunde im Arbeits- und Einwirkungsbereich Gegenstände bzw. unterlässt er Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von **Datenverlusten** bei Anlagen, erfolgt dies auf seine Gefahr unter Ausschluss unserer Haftung hierfür.

19.3. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

19.4. Wir haften abgesehen von Personenschäden nur, wenn uns grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung ist diesfalls **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

19.5. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir **zur Bearbeitung übernommen** haben.

19.6. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen eines Jahres ab Kenntnis vom Schaden, jedenfalls binnen 10 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend zu machen.

19.7. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgeldhilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

19.8. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme, fehlerhafter oder unterlassener Wartung (zB kein hinreichender Frostschutz) und Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für die mangelnde Veranlassung notwendiger **Wartungen** oder **Services** durch den Kunden.

19.9. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Rohrbruch, Betriebsunterbrechung u.a.) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet er sich zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

#### **20. Salvatorische Klausel**

20.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.

20.2. Wir wie auch der Kunde verpflichten uns jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

#### **21. Allgemeines**

21.1. Es gilt **österreichisches Recht**.

21.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

21.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens (Großharras).

21.4. **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für 1010 Wien.



Leitner Haustechnik Ges.m.b.H.  
2034 Großharras 136  
Tel. 0 25 26/73 21-0, Fax DW 37  
E-Mail: office@lht.at www.lht.at